

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Irène Philipp Ziebold
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, 11. Dezember 2014

Direktwahl +41 31 377 72 08
Ihr Zeichen

Unser Zeichen 433.4/vwd
Ihre Nachricht vom 18. Juli 2014

Änderung von Ziff. 1.3 Abs. 2 des SUISA Verteilungsreglements

Sehr geehrte Frau Philipp Ziebold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 18. Juli 2014 in obgenannter Angelegenheit. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmung kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung

Mit Schreiben vom 18. Juli 2014 unterbreitet die SUISA der Aufsichtsbehörde Änderungen des Verteilungsreglements zur Genehmigung.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (vgl. Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2014 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 20. Juni 2014 eingeladen. Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement angenommen hat.

Die Beschlüsse sind somit formell zustande gekommen.

2. Materielles

Bei der Genehmigung eines Verteilungsreglements prüft die Aufsichtsbehörde dessen Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungsgrundsätzen, insbesondere dem Erfordernis fester Regeln, dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 45 Abs. 2 URG), der ertragsbezogenen Verteilung (Art. 49 Abs. 1 und 2 URG) und dem Gebot einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG). Sie hat bei ihrer Prüfung Rücksicht auf die Privatautonomie der Verwertungsgesellschaften zu nehmen (vgl. RKGE vom 20. November 1997, in: sic! 1998, 182 ff.).

2.1 Ziffer 1.3 (Urheber, deren Werke in der Schweiz und in Liechtenstein nicht mehr geschützt sind)

Ziff. 1.3 Abs. 1 bestimmt, dass die Anteile von Urhebern, deren Werke nicht mehr geschützt sind, denjenigen Urhebern zugutekommen, deren Werke noch geschützt sind. Ziff. 1.3 Abs. 2 bestimmt, dass die Anteile an gemeinsam geschaffenen Werken davon ausgenommen sind – mit der Streichung des zweiten Halbsatzes neu auch dann, wenn sich die Beiträge der einzelnen Urheber voneinander trennen lassen. Die SUIISA führt aus, dass damit die seit der Inkraftsetzung des Urheberrechtsgesetzes von 1992 geltende Regelung im Verteilreglement umgesetzt wird. Die Schutzfrist eines in Miturheberschaft geschaffenen Werks richte sich nach dem zuletzt verstorbenen Urheber, ungeachtet der Tatsache, ob die Beiträge trennbar oder nicht trennbar sind.

Damit wird die in Art. 30 URG festgehaltene Regelung umgesetzt. Art. 30 Abs. 1 URG sieht vor, dass sich die Schutzfrist von in Miturheberschaft geschaffenen Werken nach dem Todesdatum der zuletzt verstorbenen Person richtet. Die Schutzfrist von selbständig verwendbaren Beiträgen richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 URG zwar nach dem Todesdatum des Autors des jeweiligen Anteils. Das bezieht sich aber nur auf effektiv selbständig verwendete Teile, das gemeinsame Werk als Ganzes bleibt nach der Regel von Abs. 1 geschützt (BARRELET/EGLOFF, Urheberrecht, 3. Aufl., Art. 30 N 4; VON BÜREN/MEER in: SIWR II/1, 2. Aufl., N 446). Damit setzt die Änderung das geltende Recht um und ist zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.- verrechnet (Art.1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 16 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

verfügt:

1. Die Änderungen der Ziff.1.3 Abs. 2 des Verteilungsreglements der SUIISA wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 240 für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen,



Dominik von Werdt